

Sitzung: 26.01.2016 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 3

Bebauungs- und Grünordnungsplan „Hopfenweg bis Zieglerstraße“,
Änderung mit Deckbl.-Nr. 10 im beschleunigten Verfahren nach § 13a
BauGB;

Aufstellungsbeschluss

Beschluss 4

Abstimmung:

- Mit 23 : 0 Stimmen –

Bei der weiteren Planung soll im Rosenweg ein Gehweg mit
Hochborstein berücksichtigt werden.

Beschluss 5:

- Mit 23 : 0 Stimmen -

Die weitere Planung soll dabei eine Straßenbreite von mindestens 5
Metern berücksichtigen.

Beschluss 6:

- Mit 23:0 Stimmen -

In der Stadt Mainburg besteht eine hohe Nachfrage nach Wohnraum, insbesondere auch in Form von Geschosswohnungsbau. Das Bestreben des Grundstückseigentümers, entsprechende Gebäude entlang des Rosenwegs innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Hopfenweg bis Zieglerstraße“ zu errichten, nimmt der Stadtrat zum Anlass, diesen Bebauungsplan für das im Plan, Maßstab 1:1.000, schwarz strichliert umrandete Gebiet mit Deckblatt Nr. 10 zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich beinhaltet eine Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 1358 der Gemarkung Mainburg mit einer umfassten Fläche von ca. 3.600 m².

Die Änderung des Bebauungsplans wird erforderlich, um gegenüber den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans verdichtete Wohntypologien zu ermöglichen, um insgesamt eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten sowie um die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Mainburg bereits vorgesehene perspektivische Erweiterung des Baugebietes nach Westen auf die Restfläche der bestehenden Gärtnerei auch erschließungstechnisch vorzubereiten.

Die Aufstellung des Bebauungsplandeckblattes hat eine Nachverdichtung eines beplanten Innenbereiches zum Ziel; der geplante Flächenumgriff liegt unterhalb des Schwellenwertes des § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 von 20.000 m². Die Anwendungsvoraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren werden somit als gegeben erachtet.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplandeckblattes wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 sowie vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Der Flächennutzungsplan wird nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ohne eigenständiges Verfahren im Wege der Berichtigung angepasst.

StR Huber hat jeweils wg. persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 GO an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.